

§ 75 LWO (Bayern) — Eintragungsräume

Landeswahlordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für jeden Eintragsbezirk ist mindestens ein Eintragsraum einzurichten. Die Gemeinde kann bei starkem Andrang weitere Eintragsräume eröffnen. Verwaltungsgemeinschaften richten für ihre Mitgliedsgemeinden mindestens einen Eintragsraum am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ein.

(2) Als Eintragsräume sollen gemeindliche Amtsräume bestimmt werden; sie sollen leicht zugänglich sein. Das Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, ist deutlich zu kennzeichnen. Zusätzlich kann Stimmberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, sich in mobilen Eintragsstellen einzutragen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) An Orten mit Einrichtungen nach § 7 Satz 1 und § 11 Abs. 1 und in Justizvollzugsanstalten muss den stimmberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden und die in keinem der allgemeinen Eintragsräume erscheinen können und auch keine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen wollen, Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden (besondere Eintragsräume). Die Gemeinde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Eintragung nach dem tatsächlichen Bedürfnis. Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Eintragung bekannt und weist darauf hin, dass Stimmberechtigte, die in Wählerverzeichnissen anderer Eintragsbezirke geführt werden, sich in der Einrichtung nur eintragen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie geführt werden, einen Eintragungsschein beschafft haben.

Zitiervorschlag: § 75 LWO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LWO/75>